

~~Anlage~~

I. Nachtrag vom 13.12.2005
zur Friedhofssatzung der Stadt Wiehl vom 13. Juli 2004

Aufgrund des § 4 des Bestattungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313) und des § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Wiehl in seiner Sitzung am 13.12.2005 folgenden I. Nachtrag zur Friedhofssatzung vom 13. Juli 2004 beschlossen.

§ 1

§ 19 - Bereiche mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (4) Auf dem Friedhof Wiehl befindet sich eine Urnenwand mit Urnennischen. Bei Urnennischen handelt es sich um Kammern in Urnenwänden, in denen übereinander und nebeneinander oberirdisch Urnen beigesetzt werden. Die Belegung der Urnennischen erfolgt in einer von der Stadt vorgegebenen Reihenfolge, beginnend in der oberen Reihe links fortlaufend nach unten und von dort wieder fortlaufend nach oben und weiter in analoger Reihenfolge bis unten rechts. Bei doppelseitiger Belegung ist zuerst eine Seite der Urnenwand komplett zu belegen, danach erfolgt die Belegung der anderen Seite der Urnenwand.

Der Ersterwerb eines Nutzungsrechtes an einer Urnennische erfolgt nur anlässlich eines Todesfalles.

Das Nutzungsrecht hat eine Laufzeit von 25 Jahren.

In Urnennischen können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.

Zum Verschließen der Urnennischen dürfen nur die von der Stadt gestellten Platten verwendet werden. Ein Austausch der Platten ist nicht zulässig.

Die Abdeckplatten sollten beschriftet werden und können ein Ornament oder Symbol erhalten.

Zugelassen ist ausschließlich Bronzeschrift in dunkelbrauner Tönung. Die textlichen Angaben sind auf Vor- und Familiennamen sowie das Geburts- und Sterbedatum beschränkt. Die Buchstabenhöhe darf maximal 6 cm betragen.

An der Urnenwand bzw. der Urnennische dürfen keine Blumenvasen oder sonstige Befestigungen angebracht werden, ebenso dürfen vor der Urnenwand keine Blumenvasen und sonstige Gefäße oder Schalen aufgestellt werden.

§ 2

Die I. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.